

kopie



Landeshauptstadt
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Vorab per E-Mail: Maria.Johannsen@ProPotsdam.de

Entwicklungsträger Potsdam
Herrn Bert Nicke
Pappelallee 4
14469 Potsdam

Ihre Antwort an

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Umwelt und Natur
als Untere Naturschutzbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Auskunft erteilt

Herr Brinkmeyer

Telefon 0331 289-

3769

Telefax 0331 289-

843769

Dienstgebäude

Helene-Lange-Straße 6/7

Zimmer

1.10

E-Mail

Umwelt-Natur@Rathaus.Potsdam.de

Aktenzeichen

KR 2020-02018

Datum

25.03.2021

Vorgang Nr.: 2020-02018 (bitte bei Schriftverkehr immer mit angeben)

Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von dem Verbot des § 44 BNatSchG

Vorhaben: Abrissvorhaben Technikbereich Krampnitz, 2. BA
Grundstück: Gemarkung Fahrland, Flur 5, diverse Flurstücke,
Antragsteller: Entwicklungsträger Potsdam, Frau Johannsen, Frau Temel, Pappelallee 4,
14469 Potsdam
Datum des Antrags: 16.11.2020 (17.03.2021)
betroffene Art/en: Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Kohlmeise (*Parus major*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Waldameise (*Formica spec.*), Fledermäuse

Sehr geehrter Herr Nicke, sehr geehrte Frau Johannsen,
sehr geehrte Frau Temel,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht folgender Bescheid

I.

1. Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Ziffer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG für die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Vogelarten, der Zauneidechsen sowie der Waldameisen wird hiermit erteilt.
2. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) werden für diesen Bescheid aufgrund der persönlichen Gebührenfreiheit keine Gebühren erhoben.

II.



Telefon: 0331 289-0
Telefax: 0331 289-1155
E-Mail:
poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam,
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse

Kopie



Landeshauptstadt
Potsdam

Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen** gem. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG):

Widerrufsvorbehalt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG

Für den Fall, dass Sie den Festsetzungen dieses Bescheides einschließlich der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht ausreichend nachkommen, behalte ich mir den Widerruf des Bescheides insgesamt oder in Teilen vor.

Befristung gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Die Ausnahmegenehmigung ist bis zum **31.12.2021** befristet.

Auflagen gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG:

- 1) Für die gebäudegebundenen Vogelarten sind bis spätestens zum **30.06.2021** an den Gebäuden M.K6 und O.K1 im Entwicklungsgebiet Kramnitz für den Zeitraum von 5 Jahren, mindestens jedoch bis zur Fertigstellung der dauerhaften Ersatzquartiere an den geplanten Neubauten, jeweils 10 Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter anzubringen.
- 2) Für die dauerhaft an den künftigen Gebäuden im Technikbereich 2 anzubringenden Ersatzquartiere für Gebäudebrüter ist bis spätestens zum **31.12.2022** ein Konzept vorzulegen. Die Realisierung der dauerhaften Ersatzquartiere an den vorgenannten Gebäuden ist bis spätestens zum **31.12.2025** vorzunehmen.
- 3) Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen hinsichtlich des Bruthabitats der Heidelerche wird als Rückzugsgebiet für diese Art eine temporäre Tabuzone im nordwestlichen Bereich des Entwicklungsgebietes (siehe Anhang) geschaffen. Hier dürfen keine Abriss- oder andere störenden Maßnahmen stattfinden bis ein dauerhaftes Ersatzquartier für die Heidelerche auf der Deponie Golm hergestellt und dauerhaft gesichert ist.
- 4) Der Abfang der im Baubereich befindlichen Zauneidechsen ist gemäß dem Plan „Artenschutz im Entwicklungsbereich Kramnitz Abrisskonzept TB 2 Reptilienschutzzaun“ im Verlauf der gelb markierten unüberwindbaren Zaunstellung vorzunehmen. Die Umsiedlung der Tiere hat in das vorbereitete Ersatzhabitat der Deponie Golm zu erfolgen. Für die Bereiche der asbestbelasteten Fläche im Technikbereich 2 ist die Zaunstellung mit sog. Ausstiegshilfe vorzusehen. Für Bereiche ohne Asbestbelastung erfolgt eine händische Abfangung. Die Abfangung muss von **April bis Oktober 2021** erfolgen, ein entsprechendes Fangprotokoll ist bei der UNB bis zum **31.10.2021** einzureichen.
- 5) Auf dem Zauneidechsenersatzhabitat der Deponie Golm ist in den folgenden drei Jahren eine Erfolgskontrolle (Monitoring) bei günstigen Witterungsbedingungen durchzuführen. Hierzu sind mindestens 5 Kartierungen (mind. 1 Stunde je ha) zur Erfassung der Reptilien mit Angaben zu Art, Alter und Geschlecht vorzunehmen. Die jährlichen Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde bis zum **15.11.2022, 15.11.2023 und 15.11.2024** vorzulegen.
- 6) Die Umsiedlung der Nester der Waldameisen hat an die mit dem Artenschutz-Sachverständigen abgestimmten Standorte im Königswald zu erfolgen. Die Umsiedlung hat

Kopie



Landeshauptstadt
Potsdam

bis zum **31.07.2021** zu erfolgen. Im August/September d.J. ist durch den Artenschutz-Sachverständigen eine Erfolgskontrolle der Umsiedlung durchzuführen und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens zum **31.10.2021** vorzulegen.

- 7) Unabhängig von der Bauzeit ist durch eine entsprechende Information an die Baufirmen nachweislich sicher zu stellen, dass bei Auffinden von Brutvögeln, Fledermäusen oder anderen i.S.d. § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besonders geschützten Tierarten die Bauarbeiten sofort eingestellt werden und die Landeshauptstadt Potsdam als untere Naturschutzbehörde darüber informiert wird.
- 8) Spätestens drei Monate nach Beendigung der Arbeiten ist ein Protokoll über die ausgeführten Arbeiten bei der Landeshauptstadt Potsdam, Untere Naturschutzbehörde einzureichen.
- 9) Durch eine ökologische Baubegleitung sind die vorgenannten Anforderungen zu überprüfen und ggf. zu optimieren.

Hinweis: Der Abriss von Bestandsgebäuden im Technikbereich 2 ist aus artenschutzrechtlicher Sicht für solche Gebäude genehmigt die entsprechend dem Gutachten aus dem Jahr 2019 keinen Besatz aufweisen.

Vorbehalt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfGBbg:

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage wird vorbehalten, wenn sich das Vorhaben ändert oder weitere Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten beeinträchtigt werden oder neue naturschutzfachlich relevante Erkenntnisse vorliegen.

III. Begründung

Mit Schreiben vom 16.11.2020 haben Sie den Antrag gestellt, die o.g. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von diversen Gebäude- und Freibrütern, Fledermäusen, Waldameisen und der Zauneidechse zur Durchführung von Abrissarbeiten im Technikbereich Kramnitz, 2. BA vornehmen zu dürfen. Aufgrund noch laufender Abstimmungen werden die Ausnahmegenehmigungen für die Artgruppe der Fledermäuse nicht in diesem Bescheid abgearbeitet, sondern erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 30 Abs. 1 und 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) zur Entscheidung über die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Nummer 1, 2, 4 und 5 BNatSchG sowie Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG für besonders und streng geschützte Tierarten zuständig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um notwendige bauvorbereitende Arbeiten zum Abriss von Garagen, Werkstätten, Gebäuden ohne Denkmalwert im Technikbereich 2, welcher zudem eine hohe Asbestbelastung im Boden aufweist.

Bei den betroffenen Arten Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Kohlmeise (*Parus major*) der europäischen Vogelarten, handelt es sich gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 13 Buchst. b bb) BNatSchG i. V. m. § 1 Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) um besonders geschützte Tierarten. Bei den Zauneidechsen und den Waldameisen handelt es sich gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 13 Buchst. b aa) und Ziffer 14 b) BNatSchG i. V. m.

Kopie



Landeshauptstadt
Potsdam

§ 1 Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) um besonders und streng geschützte Tierarten. Daher finden die Verbote des § 44 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders und streng geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören bzw. einzelne Individuen zu töten, hier Anwendung. Bei den genannten Arten besteht eine enge Bindung an den angestammten Quartierstandort. Dieser wird über Jahre wiederkehrend genutzt.

Die geplante Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Umsiedlung der Zauneidechse fällt wegen der Betroffenheit der o. g. besonders geschützten Tierart unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 BNatSchG. Die Arbeiten führen zu einem vollständigen Verlust der Funktion dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Zuge der Arbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen zu Schaden kommen.

Eine Freistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG bzw. Abwendung eines drohenden Verbots bei europäischen geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 bis 4 BNatSchG kommt hier nicht in Betracht.

Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin nicht erfüllt werden, da die geschützten Lebensstätten infolge der Überbauung vollständig aufgehoben werden. Folglich ist die Genehmigungsbedürftigkeit für Ihr Vorhaben nach den Vorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben.

Den anerkannten Naturschutzverbänden wurde gemäß § 36 Ziffer 3 BbgNatSchAG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Naturschutzbeirat der Stadt Potsdam wurde gemäß § 35 Abs. 1 BbgNatSchAG am 07.12.2020 ebenfalls in die Entscheidung mit einbezogen.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Ziffer 5 BNatSchG sind vorliegend gegeben, da die im Abrissgebiet vorhandenen Quartiere der genannten Vogelarten, der Zauneidechse und der Waldameise im Zuge der Rückbauarbeiten nicht erhalten werden können. Für die Beseitigung der Vogelquartiere, der Nester der Waldameisen und der Zauneidechse sowie deren Umsiedlungen ist auch keine andere zumutbare Alternative erkennbar. Dies haben Sie mit Schreiben vom 16.11.2020 umfassend dargelegt und begründet.

Der Erhaltungszustand der von den Arbeiten betroffenen Arten wird sich nicht verschlechtern, da die Umsiedlung und die Schaffung von geeigneten Ersatzquartieren und -habitaten zeitnah an adäquate Standorte erfolgen werden.

Die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, wonach eine Ausnahme nur zugelassen werden darf, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, sind gegeben.

Vorliegend konnte die Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 Ziffer 5 BNatSchG erteilt werden.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG):

Der **Widerrufsvorbehalt** musste formuliert werden, um sicherzustellen, dass die aufgenommenen Nebenbestimmungen und Festsetzungen erfüllt werden. Geschieht dies nicht, ist der Antragsteller bzw. der Begünstigte im Falle des Widerrufs verpflichtet, den weitestmöglich ursprünglichen Zustand ganz oder in Teilen wiederherzustellen.

Die **Befristung** dieser Ausnahmegenehmigung orientiert sich an dem Zeitraum der für den Abriss angegebenen Dauer der vorgesehenen Arbeiten und soll sicherstellen, dass von der Ausnahmegenehmigung nur für den erforderlichen Zweck Gebrauch gemacht wird.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf den eingereichten Antragsunterlagen und Abstimmungen mit dem Antragssteller.

Mit der **Auflage 1)** wird sichergestellt, dass für die beseitigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gebäudegebundenen Vogelarten zeitnah und für einen begrenzten Zeitraum geeignete Ersatzquartiere geschaffen werden. Bei der Ermittlung der Anzahl der temporären Ersatzquartiere wurde ein Verhältnis von 1:1,5 angenommen und potentielle Habitatstrukturen in den denkmalgeschützten Gebäuden im näheren Umfeld der Maßnahmen berücksichtigt.

Mit **Auflage 2)** soll erreicht werden, dass für die beseitigten Quartierstandorte der genannten Vogelarten dauerhafte Ersatzquartiere hergestellt werden um den Erhaltungszustand dieser Arten zu sichern.

Durch **Auflage 3)** soll sichergestellt werden, dass für die Heidelerche ein Rückzugsquartier in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich geschaffen wird und durch den Abriss im Technikbereich 2 keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Diese Maßnahme sichert den Erhaltungszustand dieser Art indem ein ausreichend großes Nahrungs- und Bruthabitat erhalten bleibt. Erst mit Fertigstellung des dauerhaften Ersatzquartieres auf der Deponie Golm kann der sogenannte Tabubereich für den Abriss freigegeben werden.

Der unter **Auflage 4)** geforderte Abfang von Zauneidechsen sowie die Errichtung einer Zäunung mittels sog. Ausstiegshilfen basiert auf den in Ihrem Antrag beigefügten Unterlagen und ist erforderlich, da ein vollständiges händisches Abfangen der Zauneidechsen wegen der hohen Asbestbelastung aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht überall möglich ist. Daher ist ein differenziertes Vorgehen erforderlich. Der Abfang der Zauneidechsen wurde entgegen der Antragsunterlagen bis Oktober 2021 beauftragt um das Tötungsrisiko von Individuen der Zauneidechse zu minimieren. Das Fangprotokoll soll den Erfolg der beauftragten Maßnahmen dokumentieren.

Durch die **Auflage 5)** soll der Ablauf und der Erfolg der Umsiedlungsmaßnahme und Annahme neuer Ersatzquartierstrukturen dokumentiert und überprüft werden. Ggf. können auf dieser Grundlage neue Anforderungen formuliert werden.

Die **Auflage 6)** gewährleistet eine ordnungsgemäße Beseitigung der Fortpflanzungsstätte und Umsetzung der Ameisenvölker. Die Befristung stellt sicher, dass der Erfolg der Umsiedlung noch in der Aktivitätszeit des Ameisenvolkes bis Ende Juli 2021 sichergestellt wird und die neuen Neststandorte angenommen werden. Die Erfolgskontrolle soll die Durchführung der geforderten Maßnahmen nachvollziehbar überprüfen und darüber hinaus zur Feststellung dienen, inwieweit die neuen Neststandorte von den besonders geschützten Tierarten angenommen werden.

Die Belehrung aller am Bau Beschäftigten über die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen (**Auflage 7)** ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die weitergehenden Schutzvorschriften des § 44 BNatSchG (Entnahme-, Störungs- und Zugriffsverbote) umfassend eingehalten werden. Dies ist insbesondere notwendig, weil für einen Großteil der abzureißenden Gebäude im Technikbereich 2 ein Betretungsverbot (Arbeitsschutz) gilt. Dies bedingt, dass eine umfassende Begehung/Kontrolle der Gebäude auf Besatz durch einen Sachverständigen nicht möglich ist. Ein Abriss kann für solche Gebäude erfolgen die entsprechend dem Gutachten aus dem Jahr 2019 keinen Besatz von Fledermäusen aufweisen. Eine vorherige erneute Begutachtung der

Kopie



Landeshauptstadt
Potsdam

Gebäude kann hier aus Arbeitsschutzgründen nicht beauftragt werden. Das Betretungsverbot wurde vom Antragsteller nachvollziehbar nachgewiesen.

Mit **Auflage 8)** soll die Durchführung der geforderten Maßnahmen überprüft und darüber hinaus festgestellt werden, inwieweit die neuen Ersatzquartiere von den besonders und streng geschützten Tierarten angenommen werden.

Auflage 9) soll sicherstellen, dass eine fachlich fundierte Begleitung der Gesamtmaßnahme erfolgt und ggf. kurzfristig ergänzende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arten eingeleitet werden können.

Mit Hilfe des **Vorbehaltes** kann der Bescheid auf Grund neuer Voraussetzungen und Erkenntnisse bzgl. des Schutzgegenstandes sowie des Vorhabens präzisiert werden.

Die Nebenbestimmungen und Festsetzungen sind erforderlich und geeignet, um die Gewährleistung der Umsetzung des Bescheides sicherzustellen. Sie stellen somit sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung erfüllt werden.

Zu 2. Kostenentscheidung entgangene Gebühr

Ohne die Gebührenbefreiung wäre für die Bescheiderstellung gemäß §§ 1; 2 und 10 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) 07.07.2009 (GVBl. I S. 246) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] S. 27) i.V.m. § 1 Satz 1 Anlage 2 Tarifstelle 4.5.2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebOMUGV) (Entscheidung über die Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG) eine Gebühr in Höhe von 245,00 EURO erhoben worden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur, Bereich Umwelt und Natur, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

V. Hinweise

- Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Die Erhebung des Widerspruches mittels elektronischer Übermittlung ist nicht zulässig. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat ein Widerspruch bei der Anordnung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einlegung des Widerspruches wird die Verpflichtung zur Zahlung daher nicht aufgehoben.
- Durch diesen Bescheid bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Diese sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Kopie



Landeshauptstadt
Potsdam

- Dieser Bescheid ergeht weiterhin unbeschadet der Rechte Dritter.
- Bei Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird dies als Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz verfolgt und entsprechend § 69 BNatSchG (Bußgeldvorschriften) bzw. § 71 BNatSchG (Strafvorschriften) geahndet.
- Die Verantwortung für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten sowie für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen, Richtlinien und Normen sowie der Nebenbestimmungen und Festsetzungen dieses Bescheides liegt bei dem Antragsteller.

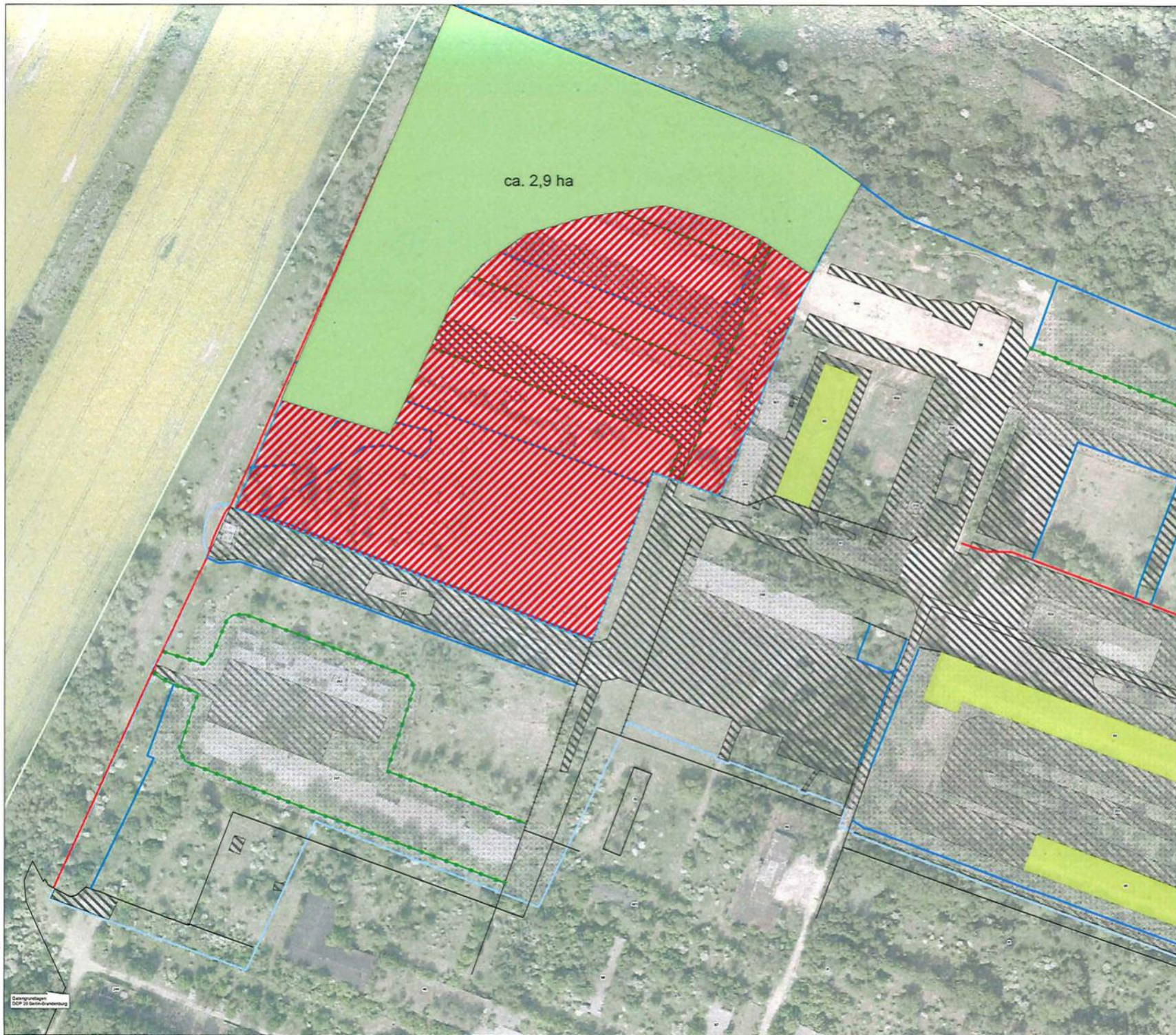
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniel Brinkmeyer
Bereich Umwelt und Natur

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Klima, Umwelt und
Grünflächen
Bereich Umwelt und Natur
Potsdam, Hauptstraße 109/1
14489 Potsdam

Fundstellen der zitierten rechtlichen Grundlagen

- NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung- NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43)
- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften) (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I, S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist
- GebGBbg: Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. Teil I, S. 246) zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
- GebOMUGV: Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.11.2011 (GVBl. Teil II, S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl. I, Nr. 7)
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist
- VwVfGBbg: Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8, S. 4)
- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist



Legende

Reptilienschutzzaun

Abrissbereich

- Ketziner Straße
- Mauer
- Zaun mit Ausstiegshilfe
- Zaun TB 1
- Zaun unüberwindbar
- Zaun Fernwärmetrasse

Baufelder

- Baufeld TB 2
- Entwicklungsbereich_Krampnitz
- Asbestflächen

Versiegelung

- Beläge

Tabubereich

- Heideleerche
- berücksichtigte Fluchtdistanz ca. 150 m



Entwicklungsbereich Krampnitz

Übersichtplan Möhlenbäume, Baumerhalt, Ameisenester

Auftraggeber:
Entwicklungsring Pro Potsdam GmbH
Postfach 4
14409 Potsdam

Bearbeitung:
**FUGMANN
JANOTTA
PARTNER**

Stand: 18.03.2021

Maßstab 1:750

Karte x